jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/6/25 7Ob625/81, 11Os89/86, 7Ob189/15t, 9Ob47/16a, 3Ob178/18z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1981

Norm

ABGB §137
ABGB §144
ABGB §177 B
AußStrG §9 B3

Rechtssatz

1. Ein Verzicht auf die elterlichen Rechte ist nicht möglich. Ein von den leiblichen Eltern erhobener Rekurs ist daher ungeachtet des von ihnen erklärten Verzichtes zulässig.

2. Einer nach § 177 Abs 1 ABGB zwischen Eltern getroffenen Vereinbarung und dem daraufhin gemachten gemeinsamen Vorschlag wohnt ein Verzichtscharakter nicht inne.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 625/81
  Entscheidungstext OGH 25.06.1981 7 Ob 625/81
- 11 Os 89/86
  Entscheidungstext OGH 16.09.1986 11 Os 89/86
  Vgl auch; nur: Ein Verzicht auf die elterlichen Rechte ist nicht möglich. (T1)
  Beisatz: Das Gesetz kennt keinen einseitigen Verzicht auf die Elternrechte und die damit verbundenen Pflichten. (T2)
  Veröff: SSt 57/66 = JBl 1987,259
- 7 Ob 189/15t
  Entscheidungstext OGH 16.12.2015 7 Ob 189/15t
  nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Die Eltern können ihr Kind jederzeit zurückfordern und die Ausübung der Obsorge jederzeit wieder an sich ziehen. (T3)
- 9 Ob 47/16a
  Entscheidungstext OGH 29.09.2016 9 Ob 47/16a
  nur T1; Beis wie T2
- 3 Ob 178/18z
  Entscheidungstext OGH 19.12.2018 3 Ob 178/18z
  Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0006513

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at